

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 668/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helmut L. [REDACTED],

[REDACTED] M. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Kern, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 23. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat einen Ermessensfehler (§ 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO) der Beklagten bei ihrer Entscheidung, daß eine Härte im Sinne des § 171 ZPO nicht vorliege, verneint. Seine Erwägungen dazu stimmen mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 415 überein.

Um die Frage, ob der Kläger in einem sogenannten Zweitverfahren (BVerfG RzW 1970, 161; BGH RzW 1972, 341; 344; 346) noch Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

verlangen könnte, geht es hier nicht. Gegenstand des
Rechtsstreits ist nur die Verletzung der Beklagten, dem
Kliger Herausgabe nach § 171 BGB zu bewahren.

Dr. Thoma

Hol

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

